

# **Protokoll der konstituierenden Sitzung der Ausbildungskommission 2017 - 2019 des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FU Berlin**

**Ort: Raum Bo 1107; Boltzmannstraße 3**

**Zeit/Datum: 12 Uhr bis 13.15 Uhr am 31.Mai 2017**

## **Teilnehmer/innen nach Statusgruppen:**

Professorinnen und Professoren: Univ.-Prof. Dr. Ruth Janal; Univ.-Prof. Dr. Thorsten Siegel

Akademische Mitarbeiter/innen: Charlotte Reichow

Studentinnen und Studenten: Ansgar Gumb; María Paula Jurado Estrada; Vera Reizenstein

Sonstige Mitarbeiter: Dr.Andreas Fijal (Studiendekan)

Gäste: Lucas Zarna (stellv. Vorsitzender ABK 2015/17); Simon Roßmann (Dekanatsreferent Studium und Lehre) (Protokoll)

## **Tagesordnung:**

1. Wahl des/der Vorsitzenden der Ausbildungskommission,
2. Wahl der/der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausbildungskommission,
3. Stand der Implementierung LL.B.,
4. Neue Fragebögen für die Lehrevaluation für Nicht-Erstlehrende,
5. Verschiedenes.

## **TOP 1 und Top 2**

Der amtierende Vorsitzende der Ausbildungskommission (ABK) 2015/17 und Mitglied der ABK 2017/19, Herr Justus Schweitzer befindet sich aktuell in Elternzeit; die ABK beschließt einstimmig, Herrn Uni.-Prof. Dr. Siegel zu beauftragen, Herrn Schweitzer für die nochmalige Ausübung dieses Amtes zu gewinnen.

Herr Schweitzer wird unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung zum Vorsitzenden der ABK gewählt.

7:0:0

Herr Univ.-Prof. Dr. Siegel erklärt seine Bereitschaft zur Übernahme des kommissarischen Vorsitzes der ABK.

Die ABK wählt Herrn Univ.-Prof. Dr. Siegel bis zur Rückkehr von Herrn Schweitzer zum kommissarischen Vorsitzenden der ABK.

6:0:1

Frau Jurado Estrada ist bereit, als den stellvertretende Vorsitzende zu kandidieren.

Die ABK wählt Frau Estrada zur stellvertretenden Vorsitzenden.

6:0:1

## **TOP 3**

Der Studiendekan Dr. Andreas Fijal referiert den aktuellen Sachstand zur Einführung eines LL.B. am Fachbereich Rechtswissenschaft

### **Konzeption:**

Der LL.B. würde die ersten sechs Fachsemester des modularisierten Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (gemäß der Studien- und Prüfungsordnung 2015) umfassen.

- ➔ Der LL.B. soll mit einer sehr schlanken Ordnung an den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung gekoppelt werden, d.h. wer nach der SPO 2015 des grundständigen Studiengangs alle Leistungen der ersten sechs Fachsemester erfolgreich erbracht hat, bekommt den LL.B. verliehen.
- ➔ Das Schwerpunktbereichsstudium sowie die universitäre Schwerpunktprüfung sind Bestandteil des LL.B.
- ➔ Der LL.B umfasst 180 LP und entspricht damit einem ersten qualifizierenden Abschluss im tertiären Bereich und ist damit auch für den Masterbereich (international) anschlussfähig.
- ➔ Alle Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß dem Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG) wären in diesem LL.B. enthalten bzw. wären bei Abschluss abgeleistet.

### **Mögliche Vorteile:**

- ➔ Als erster qualifizierender Abschluss ermöglicht der LL.B. den Absolventen aufgrund zusätzlicher berufsbiographischer Möglichkeiten, nach dem 6. Fachsemester das Studium zu beenden und in Verbindung mit weiterer berufspraktischer Ausbildung tätig zu werden und/oder ein Masterstudiengang in In/Ausland aufzunehmen sowie zu einem späteren Zeitpunkt die klassische juristische Ausbildung fortzusetzen.
- ➔ Für Studierende bedeutet der LL.B. eine erwerbsbiographische Rückfalloption beim endgültigen Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung insbesondere vor dem Hintergrund der langen Ausbildungsdauer. Zugleich stellt ein bereits abgelegter qualifizierender rechtswissenschaftlichen Abschlusses zudem eine psychologische Entlastung bei der Vorbereitung und der Ableistung der staatlichen Pflichtfachprüfung dar.
- ➔ Die BAföG Novelle 2016 ermöglicht bei durchlaufenden Staatsexamensstudiengängen Förderung nach BAföG auch nach dem Erlangen des LL.B, wenn der LL.B „in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.“ BAföG §7 Absatz 1 (b)
- ➔ Absolventen/innen des LL.B. und die dafür erbrachte Ausbildungsleistung würden dem Fachbereich mit dem Faktor 0,7 angerechnet, wichtig für die Refinanzierung des

Fachbereichs, insbesondere wenn Studierende die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestehen.

→ In der geplanten Implementierung kapazitätsneutral.

#### **Weitere Randbedingungen/aktueller Sachstand:**

- VP3/ FU Berlin für die Einführung des LL.B.
- Abt. V für Studienangelegenheiten erachtet zurzeit eine Doppelimmatrikulation in den grundständigen Studiengang Rechtswissenschaft sowie in einen LL.B. für rechtlich bedenklich. Hintergrund ist §22 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetz (BerlHG): „Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.“. Diese doppelte Verwaltung eines Studierenden in zwei Studiengängen ist personell vom Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaft jedoch nicht zu stemmen.
- Präsident GJPA Hr. Groß ist für die Einführung des LL.B. §22 Abs. 1 BerlHG führt nach seiner Auslegung („mindestens ein Abschluss“) nicht zu einer zwingenden Immatrikulation in zwei Studiengänge.
- Auf Seiten der Senatsverwaltung für Wissenschaft blieb die FU Nachfrage bzgl. LL.B. wegen des Wahlkampfs/Regierungswechsels zunächst liegen. Aktuell knüpft der zuständige Referent der Wissenschaftsverwaltung die Einführung an die Bedingung, dass HU und FU den LL.B. einführen wird und dasselbe Modell zugrunde legen.
- Die Professorenschaft der HU ist allerdings hinsichtlich der grundsätzlichen Einführung eines LL.B. gespalten, während die Fachschaft der HU die Einführung eines LL.B. fordert.

Am 21. Juni um 18 Uhr 30 wird dazu in Hörsaal 2 am Fachbereich Rechtswissenschaft eine Podiumsdiskussion stattfinden: Teilnehmer u.a.: Staatssekretär Krach (SenWiss); Herr Dr. Groß (Präsident GJPA), Herr Dr. Fijal (Studiendekan FB ReWi Fu Berlin) sowie N.N. (ASJ Berlin).

#### **Antworten auf Nachfragen:**

- Verleihung Diplom-Jurist/in bleibt davon unberührt, da hierfür die erste juristische Prüfung bestanden werden muss.
- Promotion ebenso erst durch Bestehen der ersten juristischen Prüfung möglich (Mindestnote: „vollbefriedigend“).
- Einführung frühestens 2017/2018 denkbar.
- Studierende die zuvor ihr Studium unter der SPO 2015 aufgenommen haben werden aller Voraussicht nicht den LL.B verliehen/anerkannt bekommen können.

## **TOP 4**

Herr Roßmann präsentiert die überarbeitete Version des Fragebogens zur Lehrevaluation aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Instrument über die letzten akademischen Jahre:

- Keine Änderungen bei den Fragebögen für die Erstlehrenden (insb. WiMis), da diese Fragebögen auf das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm SUPPORT ausgerichtet sind.

Wesentliche Änderungen der Fragebögen für die Lehrevaluation für Nicht-Erstlehrende

- Verschlankung der Fragen auf das Wesentliche. Grundlage ist der Fragebogen für Lehrproben im Rahmen von Berufungsverfahren (welcher ursprünglich auch aus dem oben genannte SUPPORT Fragebogen generiert wurde).
- Spezifizierung der Frage-Items auf die jeweilige Veranstaltungsart (Vorlesung; Seminar; Methodenkurs).
- Veränderung der Skalierung von 7 auf 5 Skaleneinheiten zur besseren Einschätzung des Ergebnisses durch die Dozierenden.
- Neupositionierung der offenen Fragen an den Anfang um möglichst spontane und vom Frageverlauf unvoreingenommene sowie auch mehr Antworten zu generieren

In der folgenden Diskussion wird beschlossen, ein zusätzliches Feld für Freitextkommentare am Ende des Fragebogens zu ergänzen.

Zu der Frage der unterschiedlichen Skalierung und der Verwendung von Freitextkommentaren versus geschlossenen Fragen existieren unterschiedliche Meinungen in der ABK.

Die Einzelkritik an einigen Frageitems wird noch in diesen Evaluationsturnus in die Fragebögen eingearbeitet werden.

Weitere Anregungen, wie die Konzentration auf wenige Kernfragen ergänzt durch einen optional ausfüllbaren detaillierten Itemblock, werden von Herrn Roßmann für spätere Iterationen des Fragebogens aufgenommen .

## **TOP 5 Sonstiges:**

→ Zwischenfazit Studienstrukturreform / SPO 2015 (aufgerufen von Herrn Prof. Dr. Siegel)

Im Zentrum der Diskussion stehen die Methodenkurse, die aus Sicht des Professoriums bereits im 1. Fachsemester wünschenswert wären. Nach Erfahrungen bei der Durchführung des Moduls „Einführung in das Bürgerliche Recht“ steht einem sinnvollen Einsatz der Übung als separate Veranstaltungsform neben der Vorlesung die große Teilnehmer\*innenzahl entgegen, hier wagten sich die insbesondere Studierende des 1. Fachsemesters nicht, in einen Frage/Antwortdialog mit der Dozierenden zu treten. Die Studierendenvertreter\*innen sehen den Einsatz von Methodenkursen durchaus positiv bei vereinzelter Kritik an der Anwesenheitspflicht. Aus Sicht der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen gäbe es noch zum Teil Kapazitäten für Methodenkurse in den jeweiligen fachlichen Spezialisierungen der Mitarbeiter\*innen.

Ein vermehrtes Angebot / eine Aufnahme von obligatorischen Methodenkursen in den Modulen des 1. Fachsemesters stehen jedoch die Kapazitätsobergrenzen bzw. die Berechnung der SWS über das gesamte Studium entgegen. Eine Lösung wäre, bei festgestelltem Bedarf vermehrt auf fakultativ angebotene Methodenkurse zu setzen. Dies müsste organisiert werden und die Umsetzung (Anmeldung, ggf. Teilnehmer\*innenbegrenzung) technisch gewährleistet werden.

Im Öffentlichen Recht ist im 3. Fachsemester im Modul „Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht“ ein Ausweichverhalten der Studierenden beim Besuch der Vorlesung zu beobachten, was sich trotz abzuleistender Hausarbeit in diesem Rechtsgebiet im Modul „Materien des Besonderen Verwaltungsrechts“ (4. Fachsemester) in zum Teil lückenhaften Kenntnissen grundlegender Begrifflichkeiten und Regelungen niederschlagen zu scheint.

→ Einbindung der ABK in die interne Akkreditierung des grundständigen Studiengangs als Teil der Zielvereinbarungen 2017 – 2019 (aufgerufen von Herrn Dr. Fijal)

Die FU Berlin wurde 2016 systemakkreditiert, d.h. die FU Berlin ist nun in der Lage, (neue) Studiengänge ohne externe Akkreditierungsagentur eigenständig einzusetzen bzw. intern zu akkreditieren. Grundlage dafür ist ein funktionierendes universitätsinternes Qualitätssicherungssystem, welches die Maßstäbe des Akkreditierungsrats erfüllt.

Das interne Qualitätssicherungssystem sieht dabei eine regelmäßige Überprüfung der an der FU existierenden Studiengänge vor. Diese Überprüfung des grundständigen Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung steht nun im Zeitraum 2017-2019 an und verlangt auch die Einbindung der ABK.

*[Ex Post Hinweis durch Protokollführer: Grundsätzliche Informationen zur und zum Ablauf der internen Akkreditierung werden durch Herrn Roßmann der ABK noch zur Vergütung gestellt.]*

→ Weitere Informationen (aufgerufen von Herrn Univ.-Prof. Dr. Siegel)

- Die ABK tagt anlassbezogen, kann aber in Einzelpunkten eine Empfehlung (z.B. zu einem Antrag auf ein Forschungsfreisemester) auch via Umlaufverfahren treffen.
- Die studentischen Mitglieder der ABK werden aufgerufen, Vertreter\*innen zu benennen (siehe FBR Protokoll vom 19. April 2017).